

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1716(neu)</p>
--

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP

**zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und
verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen“**

Drucksache 16/670

Artikel 1 – „Gesetz zur Anpassung der gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse an
den technischen Fortschritt“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1. wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben a),c),g) werden gestrichen. Die ehemaligen Buchstaben b), d) bis f),
h) und i) werden die neuen Buchstaben a) - f).

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 179 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig“ durch die
Angabe „gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder bandenmäßig“ ersetzt.“

3. Nummer 3. erhält folgende Fassung:

„3. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Polizei darf zum Zwecke der Befragung Personen kurzfristig anhalten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf
Frage ihren Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und
Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften nur verpflichtet,

soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte machen kann. §§ 52 bis 55 und § 136 a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.“

4. Nummer 6. erhält folgende Fassung:

„6. § 184 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen und in Satz 2 die Angabe „Der Einsatz“ durch die Angabe „Der offene Einsatz“ ersetzt. Es wird ein neuer Satz 3 angefügt: „Der Einsatz ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Schäden für Leib und Leben oder Freiheit zu erwarten sind, mittels Bildübertragungen beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen. Die Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die Maßnahme nach Satz 1 ist örtlich auf den erforderlichen Bereich zu beschränken und zeitlich zunächst auf maximal zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils einen weiteren Monat ist zulässig, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen. Die Maßnahme darf die Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten nicht überschreiten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Polizei kann zum Zwecke der Eigensicherung oder zum Schutz eines Dritten bei polizeilichen Maßnahmen Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen durch den Einsatz optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen der Polizei herstellen. Der Einsatz optisch-technischer Mittel ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind am Tage nach dem Anfertigen zu löschen. Dies gilt nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1-3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die angefertigten Bildaufnahmen, Bildaufzeichnungen und Tonaufzeichnungen sowie sonstige dabei gewonnene personenbezogene Daten sind außer bei Maßnahmen nach Absatz 3 grundsätzlich unverzüglich, spätestens aber vierzehn Tage nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten oder Straftaten im Sinne des § 179 Abs. 2 begehen wird. Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Eine Unterrichtung der von Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 Betroffenen kann nur unterbleiben, wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Eine

Unterrichtung der unvermeidbar betroffenen Dritten kann nur unterbleiben, wenn sie innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder wenn überwiegend schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen.

5. Nummer 7. erhält folgende Fassung:

„7. § 185 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Datenerhebung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

6. Nummer 8. wird ersatzlos gestrichen. Die ursprünglichen Nummern 9. bis 12. werden die neuen Nummern 8. bis 11.

7. Die neue Nummer 8. erhält folgende Fassung:

„8. § 186 erhält folgende Fassung

§ 186 Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung

(1) Die Observation (§ 185 Abs. 1 Nr. 1), der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) sowie die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 185 Abs. 3) müssen richterlich angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion; die Tatsachen, die die Gefahr in Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen. Die richterliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder –aufzeichnungen (§ 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und zur Aufnahme von Hinweisen von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 3), erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Ist die Erhebung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, treffen abweichend von Satz 1 hierüber die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion die Entscheidung. Dies gilt gleichermaßen für einen entsprechenden Einsatz technischer Mittel des § 185 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b außerhalb von Wohnungen.

(2) Für die richterliche Anordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Innenministerium, das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz haben. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht ist abzusehen, wenn die Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung

des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an das Innenministerium, das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion wirksam. Für die Bekanntgabe der Entscheidung an die betroffene Person gilt Absatz 4. Die Beschwerde steht dem Antrag stellenden Innenministerium, dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt – der Antrag stellenden Polizeidirektion sowie der betroffenen Person zu. § 20 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Sind durch die Maßnahmen nach § 185 erlangten Daten zur Gefahrenabwehr, zur anderweitigen Verwendung im Sinne von Absatz 6 oder § 186a Abs. 7, insbesondere zur Strafverfolgung und für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige nachträgliche gerichtliche Überprüfung nach Absatz 4 Satz 3 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

(4) Nach Abschluss der Maßnahmen nach § 185 ist die betroffene Person zu unterrichten. Auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes ist hinzuweisen. Bei einer durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Person im Sinne von § 185 Abs. 4 unterbleibt die Unterrichtung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenzwecks oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschehen kann. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf jede weitere Zurückstellung der Unterrichtung der richterlichen Zustimmung. Über die Zustimmung einschließlich der Dauer weiterer Zurückstellungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten dürfen, entscheidet das Amtsgericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat, zuständig. Ist die Unterrichtung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über jede weitere Zurückstellung und deren Dauer das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht nach Satz 6 oder 7 seinen Sitz hat. Die Unterrichtung darf nicht länger als fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme zurückgestellt werden.

(5) Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist deren Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt. Erfolgt die Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gilt Absatz 4 Sätze 6 bis 9 entsprechend.

(6) Eine anderweitige Verwertung der nach § 185 Absatz 2 mit den Mitteln nach § 185 Absatz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge kann, wenn es sich um eine anderweitige Verwendung zur Gefahrenabwehr handelt, die Polizei die Entscheidung treffen, die unwirksam wird, wenn sie nicht unverzüglich richterlich bestätigt wird. Eine Übermittlung der Daten zur Verfolgung von Straftaten ist nur zulässig, soweit die Daten auch nach der Strafprozessordnung mit vergleichbaren Mitteln hätten erhoben werden dürfen.

8. Die neue Nummer 9. erhält folgende Fassung:

„9. § 186 a erhält folgende Fassung:

§ 186a Ergänzende Verfahrensbestimmungen beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung und zum Schutz von besonderen Berufsheimnisträgern

(1) Die Datenerhebung nach § 185 Abs. 3 darf nur angeordnet werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Überwachung keine Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.

(2) Bei Maßnahmen nach § 185 Abs. 3 sind das Abhören, die Beobachtung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei unverzüglich abubrechen, sofern sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Während der Datenerhebung ist dies ständig zu kontrollieren.

(3) Die Datenerhebung nach § 185 Absatz 3, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren.

(4) Die Datenerhebung nach § 185 oder § 185a aus einem durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung ist unzulässig.

(5) In der Anordnung gemäß § 186 Absatz 1 Satz 1 zur Datenerhebung nach § 185 Absatz 3 sind insbesondere

1. Voraussetzungen und wesentliche Abwägungsgesichtspunkte,
2. soweit bekannt, Name und Anschrift der oder des Betroffenen, gegen die oder den sich die Maßnahme richtet,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. die Wohnung oder Räume, in oder aus denen die Daten erhoben werden sollen, und die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten zu bestimmen.

Die Anordnung des Gerichts ist auf höchstens zwei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die in § 185 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Für die Anordnung einer Maßnahme nach § 185 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 buchst. b gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Die Sätze 1-4 gelten entsprechend bei polizeilichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion in den Fällen des § 186 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6.

(6) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der

Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Datenerhebung an. Polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 2 können durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 3 Satz 2 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.

(7) Nach § 185 Absatz 3 oder nach § 186 Absatz 1 Satz 6 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrecht zu erhalten. Eine anderweitige Verwertung der in den Fällen des § 185 Absatz 3 oder § 186 Absatz 1 Satz 6 mit den Mitteln nach § 185 Absatz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zur Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung eine Wohnraumüberwachung rechtfertigen, sowie zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Absatz 3 und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzuge trifft in den Fällen des Satzes 3, sofern es sich um eine anderweitige Verwendung zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren im Sinne des § 185 Absatz 3 handelt, die Polizei die Entscheidung; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.

9. Die neue Nummer 10. wird wie folgt geändert:

§ 186 b Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. Die neue Nummer 11. wird wie folgt geändert:

a) In § 187 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gesundheit“ gestrichen und durch das Wort „Leib“ ersetzt.

b) § 187 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen nach Satz 1 sind ferner zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass die oder der Betroffene in erheblichem Umfang besonders schwere Straftaten plant oder begeht, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit zu erwarten ist.“

11. Die Nummer 13. und 14. werden ersatzlos gestrichen. Die ursprünglichen Nummern 15. bis 22. werden die neuen Nummern 12. bis 19..

12. Die neue Nummer 12. wird wie folgt geändert:

§ 194 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Satz 3 gilt nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, gerichtet gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder mehrerer Personen, aussichtslos wäre.“

13. Die neue Nummer 13. wird wie folgt geändert:

„§ 195a wird ersatzlos gestrichen.“

14. Die neue Nummer 14. wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe a) angefügt:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.“

b) Die ursprünglichen Buchstaben a) und b) werden die neuen Buchstaben b) und c).

15. Die neue Nummer 15. wird wie folgt geändert:

Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Sprechen Tatsachen dafür, dass eine Person in naher Zukunft in einem bestimmten örtlichen Bereich einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden Straftaten begehen wird, die Schaden für Leib, Leben oder Freiheit erwarten lassen, kann ihr, wenn auf andere Weise die Schadensverhütung nicht möglich erscheint, zeitlich befristet verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), es sei denn sie hat dort ihre Wohnung oder nimmt dort berechnigte Interessen war. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Das Verbot nach Satz 1 ist örtlich auf den zur Verhütung der erwarteten Schäden erforderlichen Umfang zu beschränken. Das Verbot nach Satz 1 soll zunächst auf maximal 14 Tage befristet werden. Weitere Verlängerungen um jeweils maximal vierzehn Tage sind zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 weiterhin vorliegen. Das Verbot darf insgesamt die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Der Lauf der Frist des Verbotes nach Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages, § 89 findet keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Personen des Polizeivollzugsdienstes übertragen. Jede weitere Verlängerung des Aufenthaltsverbotes im Sinne von Satz 5 bedarf der richterlichen Entscheidung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Innenministerium, das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt oder die Polizeidirektion ihren Sitz haben. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. § 20 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.“

16. Die neue Nummer 16 wird wie folgt geändert:

„In § 202 Absatz 1 Nr. 2. wird das Wort „erscheint“ durch das Wort „ist“ ersetzt.“

17. Die neue Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. § 204 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 die Angabe „§ 201“ geändert in „§ 201 Absatz 1“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- 5. unerlässlich ist, um ein Aufenthaltsverbot nach § 201 Abs.2 durchzusetzen,
- 6. unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 201a durchzusetzen.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die festgehaltene Person kann mittels offener Bildübertragung beobachtet werden, wenn und solange tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person unerlässlich ist.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Aufgrund des Streichens einiger Vorschriften, sind deren Überschriften auch im Inhaltsverzeichnis nicht mehr vorzuhalten.

Zu Nr. 2:

Das noch im Regierungsentwurf benutzte Tatbestandsmerkmal „in anderer Form“ wurde wegen seiner Unbestimmtheit gestrichen. Zwar wird hier der Tatbestand der Datenerhebung auch auf bandenmäßige Begehung eines Vergehens erweitert. Er bleibt dennoch begrenzt. Darüber hinaus ist der im Entwurf noch vorgesehene Begriff „serienmäßig“, ein neuer und noch nicht hinreichend definierter Begriff im Strafrecht. So kann u.U. bereits der Ladendieb, der zum zweiten Mal beim Diebstahl erwischt wird, dann der Datenerhebung unterliegen. Der hier verfolgte Serientäter ist durch den Begriff „gewohnheitsmäßig“ hinreichend erfasst. Der Begriff „serienmäßig“ als Tatbestandsmerkmal kann daher entfallen.

Zu Nr. 3:

Die Erweiterung des Rechts auf Befragung auf die Ordnungsbehörden wird wieder gestrichen. Dies soll allein Aufgabe der Polizei bleiben. Darüber hinaus ist das Fragerecht im bereits heute gültigen Landesverwaltungsgesetz zu weitgehend gefasst. In anderen Landesvorschriften wie dem Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei müssen grundsätzlich nur Aussagen zur Person gemacht werden. Angaben zur Sache können nur unter eingeschränkten Voraussetzungen verlangt werden. Nach den eingegangenen Stellungnahmen insbesondere des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages begegnet eine nur an die Erforderlichkeit für die ordnungs- bzw. polizeirechtliche Aufgabenerfüllung nach § 162 LVwG gekoppelte Aussagepflicht aller Bürger verfassungsrechtlichen Bedenken. Der neu gewählte Absatz 2 entspricht daher der Vorschrift aus dem Hamburger Gesetz.

Absatz 3 des Regierungsentwurfes wird gestrichen. Die Bundespolizei verfügt bereits über ausreichende Kompetenzen bei der Schleierfahndung. Darüber hinaus ist der Begriff der „Inaugenscheinnahme“ im Gesetzentwurf der Landesregierung verfassungsrechtlich bedenklich und war daher zu streichen. Trotz des Versuchs der begrifflichen Abgrenzung ist die Inaugenscheinnahme letztlich nicht von dem Begriff der „Durchsuchung“ zu trennen. So ist die Inaugenscheinnahme eines üblicherweise verschlossenen Kofferraumes eines KFZ bereits eine Form der optischen Durchsuchung, die beim Anhalten eines jeden KFZ ohne weitere Voraussetzungen jederzeit zulässig wäre. Die sonst gültigen wesentlich engeren Voraussetzungen einer Durchsuchung würden so zumindest für die optische Durchsuchung komplett umgangen. Der Wissenschaftliche Dienst hält diese Eingriffskompetenz zu recht für unverhältnismäßig.

Zu Nr. 4:

Es wird der Begriff der Ordnungswidrigkeiten als Voraussetzung für eine Bildüberwachung gestrichen. Grundsätzlich sollte zumindest die Abwehr von Straftaten Voraussetzung für eine Bildüberwachung sein. Die Bereiche, in denen die Bildüberwachung möglicherweise ein taugliches präventives Mittel darstellen kann, sind – wenn überhaupt - Kriminalitätsschwerpunkte. Man sollte die Bildüberwachung daher nicht an bestimmte Deliktsarten, sondern an Kriminalitätsschwerpunkten orientieren. Insofern ist eine Regelung analog § 15 a des Polizeigesetzes von Nordrhein-Westfalen sinnvoller, die eine Bildüberwachung an eine solche Tatbestandsvoraussetzung knüpft. Dem ist mit dem Änderungsantrag Rechnung getragen worden.

Bei den Bildaufnahmen zur Eigensicherung wurde ebenfalls das Tatbestandmerkmal der Ordnungswidrigkeiten gestrichen. In NRW gibt es hierzu eine Regelung in § 15 b PolG die die Eigensicherung, auf die Fälle beschränkt, die wohl auch hier maßgeblich verfolgt werden. Das sind Kameras in Polizei-KFZ um beispielsweise Übergriffe bei Verkehrskontrollen abzuwehren. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung ermöglicht, in allen Situationen entsprechende Aufzeichnungen zu machen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum die Lösungsfrist drei Tage andauern soll. In anderen Bundesländern wird die Frist auf den Tag nach dem Anfertigen der Daten begrenzt.

Eine Unterrichtung der von entsprechenden Aufnahmen und Aufzeichnungen Betroffenen und unvermeidbar betroffenen Dritten darf nicht lediglich deshalb entfallen, weil der Aufwand der Ermittlungen der Betroffenen unverhältnismäßig sein soll. Da die Daten spätestens in vierzehn Tagen gelöscht werden - es sei denn sie würden später noch für ein Strafverfahren benötigt - können die Betroffenen auf keinen Fall mehr ermittelt werden. In der Praxis wird das dazu führen, dass in den wenigsten Fällen Betroffene benachrichtigt werden. Wenn seitens Ermittlungsbehörden sich dazu entschieden wird, Beobachtungen durchzuführen oder auf andere Weise Daten zu erheben, dann ist praktisch sicherzustellen, dass die Betroffenen **regelmäßig** benachrichtigt werden und nicht die Ausnahme der Nichtbenachrichtigung in der Praxis zur Regel wird.

Das so genannte KFZ-Screening wurde aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Da es sich bei dem Einsatz der technischen Mittel um eine Fahndungsmaßnahme handelt, ist nicht der Landes- sondern der Bundesgesetzgeber zuständig. Daher ist auf eine Regelung zum KFZ-Screening im Landesrecht zu verzichten.

Zu Nr. 5:

Durch die jetzigen Änderungen zu § 185 wird der Teilsatz „*der durch Verwaltungsvorschrift zugelassener*“ (technischen Mittel) weiterhin in der Norm beibehalten. Die Beibehaltung der Verwaltungsvorschrift zur Zulassung der eingesetzten technischen Mittel erleichtert u.a. die Kontrolle – beispielsweise durch das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz – des Einsatzes dieser Mittel. Eine solche effektive Kontrolle ist insbesondere vor der ständigen Ausweitung der technischen Möglichkeiten der Ermittlungsbehörden unabdingbar. Der Satz in Absatz 2 „*Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt*“ wird durch den Änderungsantrag im Gesetz beibehalten. Es besteht kein Grund, diesen Zusatz zu streichen. Letztlich wird durch den Änderungsantrag auch die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „Leib“ durch den Begriff „Gesundheit“ wieder rückgängig gemacht.

Zu Nr. 6:

Der geplante neue § 185a „Datenerhebung zur Überwachung der Telekommunikation“ wird gestrichen. Der Tatbestand im Gesetzentwurf regelt die Voraussetzungen für eine verfassungsgemäße Vorfeldbefugnis nicht ausreichend. Die Ermächtigung sieht weder Einschränkungen hinsichtlich des Kreises der Straftaten, deren Verhütung bezweckt wird, noch Anhaltspunkte für eine Gefährdung sowie für den Grad der Wahrscheinlichkeit eines auf die Straftat hindeutenden Ablaufs vor. Es fehlen ferner Vorgaben, die einen Maßstab für die Abwägung im Einzelfall liefern, ob die tatsächlichen Anhaltspunkte angesichts des erheblichen Gewichts des gefährdeten Rechtsguts ausreichen, einen Eingriff zu begründen. Vor der Einführung einer Norm zur präventiven Überwachung der Telekommunikation sollte darüber hinaus die Entwicklung des sich im Referentenstadium befindlichen Bundesgesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Vorratsdatenspeicherung) abgewartet werden, das Auswirkungen auf eine landesgesetzliche Regelung hat. Die Streichung des Paragraphen hat Änderungen bei der Nummerierung zur Folge. Darüber hinaus werden in den nachfolgenden Paragraphen entsprechende Streichungen der Passagen, in denen der § 185a zitiert wird, notwendig.

Zu Nr. 7:

Die drei Tage Frist bis zur Nachholung der richterlichen Bestätigung für die Anordnung des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung ist verfassungsrechtlich zweifelhaft. Das Grundgesetz gibt vor, die richterliche Bestätigung einer solchen Anordnung unverzüglich nachzuholen. Dies wird entsprechend korrigiert und die drei Tage Frist zugunsten der unverzüglichen Nachholung der richterlichen Anordnung gestrichen. Darüber hinaus erscheint die Delegation der Anordnung des Einsatzes besonderer Mittel der Datenerhebung von den polizeilichen Leitungsebenen auf von ihnen besonders beauftragte Polizeivollzugsbeamten bei Gefahr im Verzug problematisch. Durch die Beauftragung könnte die „Notkompetenz“ des Art. 13 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes ausgehöhlt werden. Das angesprochene Problem kann dadurch gelöst werden, dass die besonders beauftragten Personen aus dem Gesetz gestrichen werden und die Anordnungscompetenz in allen Fällen lediglich den Leitungsebenen der Polizei zugeordnet wird, wie im Änderungsantrag geschehen. Entsprechende Änderungen werden auch in weiteren Paragraphen vorgenommen. Um nachvollziehbar

zumachen, warum seitens der Polizei Gefahr im Verzuge beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung vorlag, sind diese Tatsachen aktenkundig zu machen. Durch die vorgenommenen Änderungen ist in jedem Fall eine Benachrichtigung der Betroffenen vorzunehmen. Die verfassungsrechtlich bedenkliche Ausnahme von der Benachrichtigung, wenn keine Aufzeichnungen personenbezogener Daten erfolgt sind, ist gestrichen worden.

Bei der anderweitigen Verwendung der Daten zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr hat die Polizei bei Gefahr im Verzuge die Entscheidungskompetenz mit der Maßgabe, dass diese Entscheidung nun nicht binnen drei Tagen, sondern unverzüglich richterlich bestätigt wird.

Zu Nr.8:

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung kann eine Maßnahme nach § 185 Abs. 3 (Wohnraumüberwachung) grundsätzlich durchgeführt werden. Ausnahme: Es bestehen Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Datenerhebung der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist.

Mit der im Änderungsantrag vorgesehenen Regelung wird eine Umkehr der Beweislast erreicht, die grundsätzlich immer einen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung annimmt und nur bei Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass keine Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, eine Überwachungsmaßnahme zulassen. Damit wird der Grundrechtsschutz erheblich verstärkt.

In Absatz 2 wurde zur Klarstellung der Bezug zu § 185 Absatz 3 eingefügt. Ebenso ist neu eingefügt, dass bei der Datenerhebung ständig zu kontrollieren ist, dass die Voraussetzungen zur Datenerhebung während der Maßnahme weiter vorliegen und nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird. Dies war notwendig, um die Vorschrift verfassungsgemäß zu gestalten. Neu ist auch, dass bei Wegfall dieser Voraussetzung die Datenerhebung unverzüglich „abzubrechen“ und nicht nur zu „unterbrechen“ ist. Eine Fortführung der Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt kann dann nicht mehr stattfinden.

Der Schutz der Berufsgeheimnisträger gegen eine präventive Wohnraumüberwachung wird durch die Änderungen in Absatz 4 uneingeschränkt gewährleistet.

Zu Nr. 9:

Folgeänderung durch die Streichung des § 185a.

Zu Nr. 10:

In Absatz 1 wird die Verwendung des umstrittenen Begriffs „Gesundheit“ durch die Wiedereinführung des Begriffs „Leib“ rückgängig gemacht.

Die Voraussetzungen der zweiten Alternative in Absatz 1 des Gesetzentwurfes lassen erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit dieser Norm aufkommen. Das gilt insbesondere, soweit dort eine Gesamtbeurteilung der oder des Betroffenen, insbesondere aufgrund der bisher begangenen Straftaten dahin vorgenommen werden müsste, dass sie oder er auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird. Daher wird im Änderungsantrag diese Alternative gestrichen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird der Begriff „außergewöhnlich schweren Straftaten“ mit dem Begriff „ besonders schwere Straftaten“ im Sinne des Art. 13 Abs. 3 Grundgesetz gleichgesetzt. Die Tat soll damit mit einer Höchststrafe von mehr als 5 Jahren bewehrt sein (GE Ds. 16/670, S. 54). Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum so genannten Großen Lauschangriff

vom 03.03.2004 hat das Gericht folgendes ausgeführt: „Nach Artikel 13 Abs. 3 GG kommt eine Überwachung nur zur Ermittlung besonders schwerer, im Gesetz aufgeführter Straftaten in Betracht. Die besondere Schwere ist nur gegeben, wenn der Gesetzgeber die Straftat mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe bewehrt hat.“ Der vom Verfassungsgericht definierte Begriff der „besonders schweren Straftat“ erfüllt damit am Besten den Willen des Gesetzgebers und wird in das Gesetz aufgenommen.

Warum Begleitpersonen von Betroffenen auch in die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung aufgenommen werden sollten, ist nicht hinreichend begründet. Diese Regelung wird daher im Änderungsantrag gestrichen.

Zu Nr. 11:

a) § 189:

§ 189 des Gesetzentwurfes ist zu streichen. Er ermöglicht jedem Polizeibeamten in vom Innenministerium eingeführten automatisierten Vorgangsbearbeitungssystemen personenbezogene Daten, die im Rahmen jeweils zugewiesener Aufgaben erhoben wurden, jeweils im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben zu speichern, verändern und zu nutzen.

Durch diese Regelung würde die Zweckbindung bei Bearbeitung und Weiterverwendung erhobener Daten quasi entwidmet und die künftige Nutzung zu gänzlich anderen Zwecken als zu den ursprünglich für die Speicherung der Daten maßgebenden Zwecken ermöglicht. Das Bundesverfassungsgericht verlangt hingegen, dass sich der Verwendungszweck ausdrücklich auf die Aufgaben und Befugnisse der Behörde bezieht, der die Daten übermittelt werden. Der pauschale Verweis auf die polizeilichen Aufgaben ist nicht geeignet, einen konkreten Verwendungszweck, zu dem die Daten erhoben wurden, in einer rechtsstaatlich bestimmten Weise zu garantieren. Zu unterschiedlich sind hierzu die polizeilichen Aufgaben.

Darüber hinaus sieht § 189 in der zurzeit geltenden Fassung in Absatz 2 vor, dass Daten zu löschen sind, wenn der dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Verdacht entfällt; dies gilt auch in den Fällen des § 153 der Strafprozessordnung. Dieser letzte Halbsatz soll nach dem Gesetzentwurf des IM gestrichen werden. Damit blieben die Daten aus den Fällen des

§ 153 Strafprozessordnung gespeichert. Auch dies ist auszuschließen.

Ein weiterer Mangel des Gesetzentwurfes der Landesregierung besteht in der Möglichkeit, die nach § 189 Abs. 1 gespeicherten Daten in die Vorgangsverwaltung nach § 190 LVwG zu überführen.

Die Speicherung nach §§ 188, 189 LVwG behandelt die konkrete Erfüllung polizeilicher Aufgaben aufgrund von Handlungen von Bürgern. § 190 LVwG regelt hingegen das Wiederauffinden von Vorgängen zur Überprüfung des rechtmäßigen behördlichen Handelns. Beide Bereiche können zwar Schnittmengen aufweisen, dennoch behandeln sie im Grundsatz zwei völlig verschiedene Dinge. Eine Überführung von Datensätzen der einen in die andere Datei erscheint vor diesem Hintergrund problematisch.

Wegen der gravierenden Mängel der Vorschrift, die erst im Zusammenhang mit einer systematischen Diskussion über den genauen Sinn und Zweck der einzelnen Vorgangsbearbeitungssysteme im Innenministerium gelöst werden könnten, erscheint es sinnvoll, § 189 komplett aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

b) § 192 Absatz 3

Auch die Änderungen in § 192 Absatz 3 sind – zunächst – nicht in das Gesetz aufzunehmen. Durch diese Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnet werden, personenbezogene Daten an Polizeidienststellen der Staaten, die dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten sind, zu übermitteln. Dies könnte geschehen, ohne dass eine vorherige Überprüfung der Datenschutzstandards in den dortigen Mitgliedsstaaten durchgeführt wurde.

Diese Kompetenz ist verfrüht wegen der sehr weitgehenden Unterschiede der Datenschutzregelungen und der Regelungen des Polizei- sowie des Straf- und Strafprozessrechts in den einzelnen Ländern.

Zu Nr. 12:

Durch die Vorschrift wird eine Protokollierung aller Zugriffe auf Datenbestände in automatisierten Dateien eingeführt. Die Daten dürfen grundsätzlich nur zur Ausübung von Kontrollbefugnissen durch Dienst- und Fachvorgesetzte verwendet werden. Sie dürfen darüber hinaus aber auch verwendet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat, insbesondere gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die vom Landesdatenschützer angeregten Veränderungen werden dahingehend übernommen, dass die Daten nun nicht mehr verwandt werden dürfen, um „die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen gleich gewichtige bedeutende Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt“ sicherzustellen.

Der Tatbestand ist zu unkonkret gefasst. Anstatt des Begriffs der „Anhaltspunkte“ sollte auch hier der Begriff der „Tatsache“ eingesetzt werden, weil sich ansonsten erneut die Frage nach den Kriterien für die Anhaltspunkte stellt.

Darüber hinaus ist unklar, was unter einer wesentlichen Erschwerung der Verhinderung einer Straftat genau zu verstehen ist, wie im Gesetzentwurf der Landesregierung formuliert. Dies wird entsprechend korrigiert.

Zu Nr. 13:

Die Rasterfahndung wurde entfristet, obwohl es keine Evaluierung der Maßnahme gab, die ihre Verlängerung gerechtfertigt hätte. Die bisherigen Fakten sprechen eher dafür, dass sie sich als Mittel zur Terrorismusbekämpfung als untauglich erwiesen hat. Sie ist daher abzuschaffen und § 195a zu streichen.

Zu Nr. 14:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zielt darauf ab, das Landeszentrum für den Datenschutz nicht mehr von den so genannten Errichtungsanordnungen durch Übersendung zu informieren. Im Gegensatz dazu ist beispielsweise im Bundeskriminalamtsgesetz der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sogar vor dem Erlass einer Errichtungsanordnung zu hören (§ 34 Abs. 1 S. 2 BKAG).

Da Sinn und Zweck des § 197 ist, die Errichtung von Dateien und anderer Datensammlungen auf das erforderliche Maß zu begrenzen (§ 197 Abs. 1 S. 1), macht es überhaupt keinen Sinn, den Landesdatenschützer von den Anordnungen nicht einmal mehr in Kenntnis zu setzen. Damit wird sowohl die Arbeit des ULD, als auch das Erreichen des Normzwecks erschwert. Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Norm entspricht daher der Regelung des Bundeskriminalamtsgesetzes.

Zu Nr. 15:

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll künftig ein Aufenthaltsverbot auch für den Bereich der Wohnung eines Betroffenen ausgesprochen werden können. Die Tatsache, dass der Betroffene im verbotenen Bereich seine Wohnung hat, muss nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung bei der Entscheidung über das Aufenthaltsverbot „angemessen berücksichtigt“ werden. Dies rechtfertigt den Eingriff in das durch Art. 13 geschützte Selbstbestimmungsrecht des Wohnungsinhabers nicht. Der Änderungsantrag, der eine vergleichbare Regelung wie im Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen enthält, bietet dem von einem Aufenthaltsverbot Betroffenen die Möglichkeit, den verbotenen Bereich zu betreten, wenn er dort seine Wohnung hat oder berechnigte Interessen wahrnimmt (Bsp. Arbeitsplatz).

Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Voraussetzungen des Aufenthaltsverbots, welches ja bis zu drei Monate die Bewegungsfreiheit eines Betroffenen nicht unwesentlich einschränken kann, auf Straftaten gegen Leib, Leben oder Freiheit zu beschränken.

Zu Nr. 16:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung schlägt u.a. vor, den Tatbestand für Durchsuchungen von Personen in § 202 so zu gestalten, dass die Durchsuchung gestattet ist, wenn sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften angehalten oder festgehalten werden können und die Durchsuchung, insbesondere nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln nach den Umständen zum Schutz der Person, eines Dritten oder zur Eigensicherung des Amtsträgers erforderlich erscheint.

In Absatz 1 Nr. 2 ist der Begriff „erscheint“ zu streichen und – wie im zurzeit geltenden Recht auch – durch das Wort „ist“ zu ersetzen. Es muss also die Durchsuchung nicht nur erforderlich erscheinen, sondern wirklich erforderlich sein.

Zu Nr. 17:

Die Gewahrsamnahme von Personen ist bereits nach geltendem Recht möglich, wenn sie zur Durchsetzung eines Platzverweises unerlässlich ist. Warum dies zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde dahingehend ergänzt, dass die Gewahrsamnahme auch möglich sein soll, wenn dies zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes unerlässlich ist.

gez.
Wolfgang Kubicki